

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1900.

12.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 23. Mai 1900, Z. 11590,

betreffend einen Anhang zu dem mit Kundmachung vom 23. November 1887, L.-G.-Bl. Nr. 36, verlautbarten Übereinkommen über die Ausführung und Instandhaltung der Bewässerungsanlagen des Gebietes von Monfalcone.

Zu dem im Sinne des Gesetzes vom 6. Juni 1887, L.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend die Ausführung und Instandhaltung der Bewässerungsanlagen des Gebietes von Monfalcone abgeschlossenen, mit Statthalterei-Kundmachung vom 23. November 1887, L.-G.-Bl. Nr. 36, verlautbarten Übereinkommen wird im Einvernehmen mit dem Landesauschusse in Görz und der Wassergenossenschaft und mit Genehmigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums folgender Anhang beigefügt:

I. Hinsichtlich der Bauzeit.

Die Bewässerungsanlagen sind binnen längstens vier Jahren vom Tage dieser Kundmachung an gänzlich und in allen Theilen fertig zu stellen.

II. Hinsichtlich der Gesamtkosten des Unternehmens.

Das Gesamterforderniß für die vollständige Durchführung des Unternehmens wird einschließlich der bisher bestrittenen Auslagen, dann einschließlich der bis zum Ende der sub I erwähnten Bauperiode erlaufenden Regie- und Administrations-Kosten und einschließlich des Erfordernisses für die Verzinsung des gemäß § 1, Z. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1887, L.-G.-Bl. Nr. 18, gewährten Landesdarlehens bis zu dem gleichen Zeitpunkte auf 3,620.480 Kronen festgesetzt.

III. Hinsichtlich der Bedeckung der Gesamtkosten.

Zur Bedeckung des Gesamterfordernisses von 3,620.480 Kronen stehen zur Verfügung:

- a) der nach Rückzahlung des von der Wassergenossenschaft bei der k. k. priv. österr. Creditanstalt aufgenommenen Darlehens von 429.200 Kronen verbleibende Rest des auf Grund des Übereinkommens vom 23. November 1887, L.-G.-Bl. Nr. 36, gebildeten Baufondes;
- b) ein von der Genossenschaft mittelst Ausgabe von Theilschuldverschreibungen bis zum Höchstbetrage von 1,260.000 Kronen Nominale zu beschaffender Betrag von 1,121.400 Kronen;
- c) die von der Genossenschaft übernommenen Naturalleistungen im Werthe von 905.572 Kronen.

Die oben sub a und b angeführten Baarmittel werden — jene sub a insofern sie nicht zur Bestreitung der bisherigen Auslagen verwendet wurden, — bei der Filiale der k. k. priv. österr. Creditanstalt in Triest, oder über Vorschlag der Wassergenossenschaft und mit Genehmigung des Ackerbau-Ministeriums bei einem anderen Creditinstitute zu Gunsten des Baufondes fruchtbringend angelegt, u. zw. ist der aus den Theilschuldverschreibungen erzielte Erlös nach Maßgabe der vom k. k. Ackerbau-Ministerium genehmigten successiven Begebung derselben von der übernehmenden Firma an den Baufond einzuzahlen.

Die oben sub c angeführten Naturalleistungen der Genossenschaft sind nach Maßgabe eines hiefür aufzustellenden, der Genehmigung des Inspectors (Punkt VI dieser Kundmachung) unterliegenden Programmes rechtzeitig durchzuführen.

Ein nach gänzlicher Vollendung der Anlagen im Baufonde etwa verbleibender Restbetrag ist unter den staatlichen Meliorationsfond und die Genossenschaft im Verhältnis von 40% für den Meliorationsfond und von 60% für die Wassergenossenschaft zu vertheilen.

IV. Hinsichtlich der Auszahlungen aus dem Baufonde.

Jede Ausfolgung von Geldern aus dem Baufonde bedarf der vorherigen Genehmigung des jeweiligen k. k. Bezirkshauptmannes in Gradisca der in seiner Behinderung jener seines amtlichen Stellvertreters.

Diese Genehmigung ist in den unten sub Punkt VI, Z. 3, 6, 8 und 10 bezeichneten Fällen von der vorher einzuholenden Zustimmung des Inspectors abhängig.

V. Hinsichtlich der Verzinsung und Amortisirung des Genossenschaftsanlehens.

Für die Erfüllung aller aus dem sub III, lit. b erwähnten Genossenschaftsanlehen sich ergebenden Verpflichtungen hat die Genossenschaft selbst rechtzeitig Sorge zu tragen.

Zum Zwecke der leichteren Verzinsung und Amortisirung des Anlehens wird derselben jedoch Seitens des k. k. Ackerbau-Ministeriums eine vorbehaltenlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel durch zwanzig Jahre auszubehaltende Subvention von jährlich 67.000 Kronen gewährt.

Von dem hiernach entfallenden Gesamtbetrage von 1,340.000 Kronen sind 893.333 Kronen 32 Heller als nicht rückzahlbarer Beitrag und 446.666 Kronen 68 Heller als unverzinsliches Darlehen zu betrachten. Das Letztere ist dem Staatschatze in 20 gleichen Jahresraten zurückzuerstatten, deren erste am 1. Jänner desjenigen Jahres fällig ist, welches auf die Flüssigmachung der letzten Subventionsrate à 67.000 Kronen folgt.

Die Flüssigmachung der Subventionsraten erfolgt zu Handen der k. k. Statthalterei in Triest, welche daraus zunächst die nach Maßgabe des Anlehens-Planes entfallenden Zinsen und Amortisationsraten, deren jeweiliger Betrag der Statthalterei Seitens der Genossenschaft mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitsstermine anzuzeigen ist, zu Handen der mit den Auszahlungen betrauten Zahlstellen anweisen, den Rest aber zur Bildung eines bei der Filiale der k. k. priv. österr. Creditanstalt in Triest oder über Vorschlag der Wassergenossenschaft und Genehmigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums bei einem anderen Creditinstitute zu deponirenden und in pupillarischeren Werthpapieren anzulegenden Reservefondes verwenden wird.

Erst wenn dieser Fond einschließlich der zugewachsenen Zinsen die dem Erfordernisse des Anlehensdienstes für 18 Monate entsprechende Höhe von 83.550 Kronen erreicht hat, können die für die Verzinsung und Amortisation des Anlehens nicht benötigten Überschüsse der staatlichen Subventionsraten mit Genehmigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums zur rascheren Tilgung des Anlehens, beziehungsweise zur Verminderung der Zahl der zu begebenden Theilschuldverschreibungen verwendet und in letzterem Falle an den Baufond abgeführt werden, solange der Reservefond auf der Höhe von 83.550 Kronen bleibt. Insofern aber der Reservefond schon vor Ablauf der Bauzeit die normirte Höhe von 83.550 Kronen erreicht, sind während der Bauzeit diese Überschüsse der Subventionsraten an den Baufond abzuführen. Im Falle einer Verminderung des Reservefondes durch geleistete Zahlungen ist derselbe mit Hilfe der Überschüsse der staatlichen Subventionsraten und nach Erlöschen dieser Subventionirung durch vom k. k. Ackerbau-Ministerium festzusetzende Einzahlungen aus den Mitteln der Genossenschaft wieder auf den mehrerwähnten Betrag zu bringen und auf demselben bis zur gänzlichen Tilgung des Anlehens zu erhalten.

Alle Auszahlungen aus dem Reservefonde bedürfen der Genehmigung der k. k. Statthalterei, welche dieselben auch dem k. k. Ackerbau-Ministerium zur Kenntniss zu bringen hat.

Die Genossenschaft verpflichtet sich, außer dem sub III, lit. b erwähnten Genossenschaftsanlehen keinerlei anderes schwebendes oder fundirtes Anlehen ohne Zustimmung des k. k. Ackerbau-Ministeriums aufzunehmen.

VI. Hinsichtlich der Functionen des Inspectors.

Dem vom Ackerbau-Ministerium einvernehmlich mit dem Landesauschusse bestellten Inspector obliegt im Allgemeinen die Controle der gesammten Gebahrung der Genossenschaft hinsichtlich der Projectirung, Vergebung, Ausführung und Abrechnung der Bauarbeiten, sowie der damit in Zusammenhang stehenden Erwerbungen von Grundstücken und Liegenschaften, dann hinsichtlich der genossenschaftlichen Maßnahmen zur Vertheilung und Werthung des zugeleiteten Wassers.

Dem Inspector bleibt insbesondere vorbehalten:

1. die Genehmigung der Detailprojecte und Kostenvoranschläge, welche ihm daher noch vor dem eventuellen Ansuchen um Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens vorzulegen sind, sowie die Genehmigung aller Abänderungen an den bereits gutgeheißenen Projecten und Voranschlägen, u. zw. auch dann, wenn aus Anlaß dieser Änderungen eine besondere behördliche Bewilligung auf Grund des Wasserrechtsgesetzes nicht erforderlich sein sollte;

2. die Genehmigung der allgemeinen und speciellen Baubedingnisse (*capitolati d'appalti*), der Preisanalysen und Einheitspreise, sowie der Offertauschreibungen;

3. die Genehmigung der auf die Erwerbung von Grundstücken und Liegenschaften abzielenden Verträge und Zahlungen, dann der Bauverträge vom technischen Standpunkte aus u. zw. noch vor ihrer Vorlage an den nach dem Übereinkommen vom 23. November 1887, L.-G.-Bl. Nr. 36, mit der Überwachung des Unternehmens in finanzieller und administrativer Hinsicht betrauten k. k. Bezirkshauptmann in Gradisca, beziehungsweise dessen Stellvertreter;

4. die Genehmigung des ihm von der Genossenschaft bis Ende November jeden Jahres vorzulegenden Bauprogrammes und Jahresvoranschlages für das nächste Baujahr; wird dieser Termin Seitens der Genossenschaft nicht eingehalten, so hat der Inspector das Bauprogramm sammt Voranschlag selbst aufzustellen und dem k. k. Ackerbau-Ministerium zur Genehmigung und zur Anordnung der Ausführung vorzulegen;

5. die Controle der Bauarbeiten hinsichtlich der Art ihrer Ausführung und der Übereinstimmung derselben mit dem genehmigten Bauprogramme, sowie die Controle der von der Bauleitung nach den Bestimmungen für den Staatsbaurdienst aufzulegenden Baujournale und der sonstigen zur Constatirung des jeweiligen Arbeitsstandes dienenden Aufzeichnungen und Befehle;

6. die Genehmigung der Verdienstaussweise und Abschlagszahlungen, sei es, daß die Arbeiten in eigener Regie oder durch Unternehmer ausgeführt werden;

7. die Mitwirkung bei den Collaudirungen, deren Termine von der Genossenschaft einvernehmlich mit dem Inspector festzusetzen sind; sollten die Anträge der Collaudirungs-Commission die Zustimmung der Genossenschaft nicht finden, so hat letztere den Collaudirungsact dem k. k. Ackerbau-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen; erfolgt diese Vorlage nicht binnen 6 Wochen nach Abschluß der Collaudirung, so gelten die Anträge der Collaudirungs-Commission als angenommen; innerhalb eines gleichen Termines ist der Collaudirungsact auch dann dem k. k. Ackerbau-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Inspector unter Hinweis auf gewichtige, von der Collaudirungs-Commission nicht berücksichtigte Einwendungen diese Vorlage verlangt;

8. die Genehmigung der Endabrechnungen mit den Bauunternehmern;

9. die Überwachung der Einhaltung der von der Genossenschaft hinsichtlich der Naturalleistungen (Punkt III dieser Kundmachung) übernommenen Verpflichtungen; die Genossenschaft ist verpflichtet, innerhalb eines vom Inspector mit Rücksicht auf den thatsächlichen Bedarf festzusetzenden Termines ein Programm für die successive Ausführung der mit Hilfe dieser Naturalleistungen herzustellenden Anlagen auszuarbeiten und dem Inspector zur Genehmigung vorzulegen, ohne dessen Zustimmung nachträgliche Abänderungen dieses Programmes nicht stattfinden dürfen; bei Nichteinhaltung des der Genossenschaft gesetzten Termines kann der Inspector selbst die Verfassung des Programmes durch die Bauleitung anordnen;

10. die Zustimmung zur eventuellen Systemisirung von Stellen für den technischen Dienst und zu den mit der technischen Regie verbundenen Auslagen;

11. die Einsichtnahme in das genossenschaftliche Archiv und die eventuelle Theilnahme an den Sitzungen des Genossenschaftsausschusses, welche dem Inspector daher rechtzeitig anzuzeigen sind.

Der von der Genossenschaft bestellte Oberbauleiter hat dem Inspector über dessen jeweiliges Verlangen unter gleichzeitiger Vorlage der einschlägigen technischen Operate, Voranschläge, Verdienstausweise, Abrechnungen und sonstigen Belege alle Aufklärungen zu ertheilen, welche derselbe für die Ausübung der ihm obliegenden Controle nöthig erachtet.

Die Genossenschaft hat Abschriften der ihr vom Oberbauleiter erstatteten Berichte über den Stand der Arbeiten und der Grundabläufe, dann über sonstige wichtigere Vorkommnisse, sowie die auf Grund dieser Berichte gefassten Beschlüsse, insoweit sie Fragen technischer Natur oder damit zusammenhängende finanzielle Belastungen betreffen, jeweilig mit thunlichster Beschleunigung dem Inspector mitzutheilen und diesem auch die Verfügungen bekanntzugeben, welche von ihr über etwaige vom Inspector in Ausübung seiner Obliegenheiten ergangene Weisungen getroffen worden sind.

Sollte die Genossenschaft ohne Zustimmung des Inspectors Arbeiten ausführen oder Verbindlichkeiten eingehen, hinsichtlich deren diese Zustimmung erforderlich ist, so sind die hieraus etwa resultirenden Belastungen nicht aus dem Baufonde zu bestreiten, sondern ausschließlich von der Genossenschaft zu tragen.

Zum Zwecke der Bestreitung der mit der Thätigkeit des Inspectors verbundenen Auslagen ist dem k. k. Ackerbau-Ministerium vom Tage der Kundmachung dieses Übereinkommens angefangen während der restlichen Bauperiode bis zur gänzlichen Vollenbung der Anlagen vierteljährlich anticipando ein Pauschalbetrag von 600 Kronen aus dem Baufonde zu refundiren.

VII. Hinsichtlich der Einflussnahme des k. k. Ackerbauministeriums auf die Einhaltung der Bauzeit und des Gesammterfordernisses, dann auf die feinerzeitige Instandhaltung der Anlagen.

Wenn die Genossenschaft den ihr hinsichtlich der Durchführung des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, so dass eine Überschreitung der Bauzeit oder der präliminirten Gesamtkosten zu befürchten steht, wird es dem k. k. Ackerbau-Ministerium zustehen, das Geeignete selbst auf Kosten des Baufondes zu veranlassen.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium behält sich auch vor, sich nach gänzlicher Vollendung der Anlagen von deren ordnungsmäßiger Instandhaltung durch seine Organe zeitweise die Überzeugung zu verschaffen, und werden die mit derartigen Inspicirungen verbundenen Auslagen von der Genossenschaft zu vergüten sein.

VIII.

Die dem Landesauschusse auf Grund der Statthalterei-Kundmachung vom 23. November 1887, L.-G.-Bl. Nr. 36, zustehenden Rechte bleiben, abgesehen von den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Änderungen unberührt.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.